



Arbeiten in den Niederlanden und Wohnen in Deutschland

Arbeitsvermittlung und Informationen für das Grenzgebiet



Arbeiten im Nachbarland

Frikandel, Gouda und Meer: Viele Deutsche schätzen die Niederlande als Einkaufs- und Urlaubsziel. Doch „Holland“ hat noch viel mehr zu bieten – vielleicht sogar Ihren neuen Job.

Wie Sie eine Stelle finden und worauf Sie bei Steuern und Sozialversicherung achten müssen, erfahren Sie kostenlos beim **SGA - Service GrenzArbeit Venlo**. Hier arbeiten die Arbeitsagenturen Krefeld und Mönchengladbach, das Jobcenter Kreis Viersen, das UWV (niederländisches Arbeitsamt) sowie der GrenzInfoPunkt der euregio rhein-maas-nord in einer zentralen Anlaufstelle zusammen.

In dieser Broschüre finden Sie erste Informationen übers Arbeiten in den Niederlanden. Die Inhalte sind sehr allgemein gehalten. Für individuelle Informationen und die Beantwortung spezieller Fragen vereinbaren Sie bitte einen persönlichen Termin!

www.grenzarbeit.eu/venlo

Vermittlung

Der SGA hilft bei der Suche nach einer Stelle im Nachbarland, informiert über die wichtigsten Regelungen und unterstützt bei der Zusammenstellung einer Bewerbungsmappe sowie beim Verfahren der Anerkennung beruflicher Qualifikationen.

Sozialversicherung

Wer in den Niederlanden arbeitet, braucht in der Regel eine niederländische Krankenversicherung und baut dort zum Beispiel auch Rente auf. Homeoffice und Minijob können jedoch einen erheblichen Einfluss auf diese einfache Regel haben. Informieren Sie sich individuell beim SGA!

Steuern

Für Einwohner Deutschlands, die in den Niederlanden für ein niederländisches Unternehmen arbeiten, gilt im Normalfall: Die Niederlande besteuern das niederländische Lohneinkommen, Deutschland eventuell weiteres Einkommen. Dies ist in dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und den Niederlanden geregelt. Wer auch von zu Hause aus arbeitet, muss beachten, dass Homeofficetage im Wohnland besteuert werden. Infos über Ausnahmen, Progressionsvorbehalt und Zusammenveranlagung erhalten Sie individuell.

Weitere Erklärungen auf den folgenden Seiten.

Service

GrenzArbeit

(im UWV-Gebäude)

GrenzArbeit Venlo
Prinsessesingel 10
5911 HT Venlo

Tel.: +31 (0)77 356 7670
venlo@grenzarbeit.eu

Öffnungszeiten:

montags: 9 bis 12 Uhr
dienstags: 14 bis 17 Uhr
freitags: 9 bis 12 Uhr

*An deutschen und niederländischen
Feiertagen ist das Büro geschlossen!*

INHALT

- 4 |** BSN & Lohn
- 5 |** Familie
- 7 |** Steuern

5 & 6 | Sozialversicherung

- Krankheit, Erwerbsminderung, Arbeitslosigkeit & Rente

Eine einfache Nummer: die BSN

Jeder, der in den Niederlanden arbeitet oder mit dem Staat zu tun hat, braucht eine **Bürgerservicenummer (BSN).**

Unter dieser Nummer (früher Sofi-nummer) sind Sie bei allen niederländischen Instanzen bekannt. Die BSN entspricht der deutschen Steuer-ID sowie der Sozialversicherungsnummer.

Als Grenzgänger(in) können Sie die BSN gratis und unverbindlich zum Beispiel in Venlo (Columbusweg 33) bekommen. Dafür müssen Sie vorab einen persönlichen Termin vereinbaren. Diesen erhalten Sie online über die Internetseite www.venlo.nl (im Suchfeld „*inschrijven RNI*“ eingeben) oder telefonisch unter +31 77 359 66 66.

Der Lohn: Lohnt's sich?

Niederländische und deutsche Löhne sind schwierig vergleichbar.

Im Allgemeinen sind die niederländischen Bruttolöhne niedriger als die deutschen Löhne. Dafür fallen die Abgaben meist geringer aus, da es Unterschiede bei den einbehaltenen Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen gibt. Individuelle Abzugsposten und Zuschläge verzerren jedoch allgemeine Aussagen.

Mit Hilfe verschiedener Websites können Sie Ihren Nettolohn selbst berechnen; suchen Sie im Internet einfach nach „*nettoloon berekenen Nederland*“. Bitte beachten Sie, dass Sie davon noch die Krankenkassenprämie und eventuelle Beiträge für die betriebliche Altersvorsorge zahlen. Außerdem gelten diese Berech-

nungen erst, wenn man das ganze Jahr in den Niederlanden gearbeitet hat und sich für die ausländische Steuerpflicht qualifiziert hat (s. Infos, S. 7).

Der niederländische **Bruttomindestlohn** für Beschäftigte ab 21 Jahren liegt (01/2026) bei 14,71 Euro pro Stunde.

Urlaubsgeld (*vakantiegeld*) gibt es acht Prozent vom Bruttojahresgehalt. Die-

ser Betrag wird monatlich oder einmal im Jahr ausbezahlt. Viele Arbeitgeber vergüten zudem einen Teil der Reisekosten zwischen Wohnort und Arbeitsstelle.



Sozialversicherung

Wenn Sie ausschließlich in den Niederlanden arbeiten, sind Sie in den Niederlanden sozialversichert.

In Deutschland teilen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer die gängigen Sozialversicherungsbeiträge. In den Niederlanden ist das anders: Ihr Arbeitgeber behält von Ihrem Bruttolohn die Beiträge zu den niederländischen **Volksversicherungen** (AOW, Anw und Wlz: Rente, Hinterbliebenenrente und Pflegeversicherung) ein. Insgesamt sind das 27,65 % vom Lohn – die Beitragsbemessungsgrenze liegt bei 38.883 Euro Jahreseinkommen (Stand Januar 2026). Der Arbeitgeber bezahlt die Beiträge für die **Arbeitnehmerversicherungen** (WW und WIA: Arbeitslosenversicherung und Erwerbsminderungsrente).

Krankenversicherung

Den Krankenversicherungsbeitrag (*premie*) zahlen Sie selbst an eine niederländische Krankenkasse (*zorgverzekeraar*). Die Krankenkasse dürfen Sie selbst aussuchen, müssen sich aber innerhalb von vier Monaten – besser früher – anmelden. Der durchschnittliche Monatsbeitrag liegt bei 157 Euro (Stand 2026). Je nach gewählter Höhe des für die Niederlande typischen Selbstbehalts (*eigen risico*) kann der Monatsbeitrag höher oder niedriger

sein. Falls Sie nur ein geringes Einkommen haben, können Sie beim niederländischen Finanzamt (*Belastingdienst*) einen **Krankenversicherungszuschag** (*zorgtoeslag*) beantragen. Mit diesem können Sie dann den Beitrag (teilweise) bezahlen.

Auch im Wohnland zum Arzt

Als Grenzpendler(in) können Sie im Normalfall in den Niederlanden und in Deutschland zum Arzt.

Um in Deutschland zum Arzt gehen zu können, brauchen Sie das **S1-Formular** von Ihrem *zorgverzekeraar*. Sie lassen sich damit bei einer gesetzlichen Krankenkasse in Deutschland kostenfrei registrieren. Danach bekommen Sie eine Krankenkassenkarte und haben dann Anspruch auf die normalen deutschen Sachleistungen, ohne in Deutschland den niederländischen Selbstbehalt zahlen zu müssen.

Krank: Und nun?

Wenn Sie krank sind und nicht arbeiten können, melden Sie sich bei Ihrem Arbeitgeber krank. Wenn Sie einen befristeten Vertrag haben, lassen Sie sich am besten auch von Ihrem Hausarzt eine Bescheinigung ausstellen. Wenn Sie länger krank sind, wird Sie der arbeitsmedizinische Dienst bzw. Betriebsarzt (*arbodienst*) Ihres Arbeitgebers zu einer Kontrolle einladen.

Durch Homeoffice, Minijob und sonstige Arbeit in Deutschland, kann es sein, dass Deutschland für die Sozialversicherung zuständig ist. Sollten Sie auch in Deutschland arbeiten, informieren Sie sich bitte konkret beim SGA!

Es kann sein, dass Sie bei langer Krankheit trotz deutscher Krankschreibung (teilweise) arbeiten müssen. Hierbei wird berücksichtigt, welche Arbeit Sie gesundheitlich leisten können. Ihr niederländischer Arbeitgeber unterstützt Sie bei der Reintegration in das Berufsleben. Tut er das nicht, muss er Ihnen ein Jahr länger den **Lohn fortzahlen**. Im Normalfall zahlt er **bis zu zwei Jahre mindestens 70 Prozent** Ihres Arbeitsentgelts. Viele Tarifverträge (*cao*) sehen fürs erste Jahr 100 Prozent vor. Wenn Sie länger als 104 Wochen krank sind, können Sie eine **Erwerbsminderungsleistung** beantragen (WIA-Leistung und deutsche Erwerbsminderungsrente).

Arbeitslos?

Wenn Sie vollständig arbeitslos werden, müssen Sie sich in Deutschland arbeitslos

melden und bekommen bei Erfüllen der deutschen Voraussetzungen Arbeitslosengeld I. Das niederländische Arbeitsamt (UWV) bestätigt die Zeiten, die Sie in den Niederlanden gearbeitet haben, mit dem **PDU1-Formular**.

Rente: aus zwei Ländern!

Sie bauen in den Niederlanden jedes Jahr zwei Prozent Rente (*AOW*) auf. Wer 50 Jahre aufgebaut hat, bekommt den vollen AOW-Satz (100 Prozent). Dieser liegt für Alleinstehende bei rund 1637 bzw. rund 1122 Euro brutto für Zusammenlebende pro Monat (2026). Außerdem gibt es oft noch eine Betriebsrente. Dieser Rentenaufbau ist unabhängig von der deutschen Rente. Für die Wartezeiten ist es egal, ob Sie in Deutschland oder den Niederlanden pflichtversichert waren.

Familie: Krankenversicherung und mehr

Wenn die Ehefrau / der Ehemann kein eigenes Einkommen hat, kann er / sie (gegen Zahlung einer eigenen Prämie) in den Niederlanden über das CAK krankenversichert werden; Kinder bis 18 Jahre können mitunter gratis über das CAK mitversichert werden. Für den nicht arbeitenden Partner / die nicht arbeitende Partnerin kann ein freiwilliger Rentenaufbau (*AOW*)

sinnvoll sein. Dies kann man jedoch nur innerhalb des ersten Jahres nach Arbeitsaufnahme beantragen. Kindergeld muss auch in den Niederlanden beantragt werden. Die deutsche Familienkasse zahlt den möglichen Differenzbetrag.

Fragen dazu? Der Partner arbeitet? Lassen Sie sich individuell beraten!

Steuern: In welchem Land?

Grenzüberschreitendes Wohnen und Arbeiten bedeutet, dass zwei Länder einen Anspruch auf mögliche Steuern haben können. Damit das Wohnland nicht denselben Lohn besteuert wie das Arbeitsland, haben die Niederlande und Deutschland ein Abkommen vereinbart.

Hauptregel darin ist: Das Wohnland eines Arbeitnehmers darf Steuern erheben, es sei denn, der Arbeitnehmer übt seine Tätigkeiten im anderen Land aus. Wer also in den Niederlanden arbeitet, zahlt auf dieses Einkommen in den Niederlanden die Steuern. Ausnahmen gibt es für bestimmte Berufsgruppen sowie Entsendungen. Wer Homeoffice macht, sollte sich informieren, ob er die neue 34-Tage-Regel in Anspruch nehmen kann, oder ob es zur Aufteilung des Besteuerungsrechts kommt. Generell gilt: Deutschland stellt das Einkommen, das Sie in den Niederlanden verdienen, von der Steuer frei. Dieses niederländische Einkommen wird aber zur Berechnung des Steuersatzes Ihrer übrigen in Deutschland zu versteuernden Einkommen berücksichtigt. Ehepaare, bei denen ein Partner ausländisches und der andere inländisches Einkommen hat, sollten sich beraten lassen, welche Steuerklassen für sie günstig sind.

Das **niederländische Steuersystem kennt keine Steuerklassen**, d.h. alle werden

unabhängig vom Familienstand gleich besteuert. Somit kann das Arbeiten in den Niederlanden insbesondere für ledige Arbeitnehmer interessant sein, die in Deutschland eine „schlechte“ Steuerklasse haben.

In Deutschland müssen Sie in der Regel eine **Steuererklärung** einreichen. Wenn Sie allerdings nur niederländisches Einkommen haben, können Sie Ihr Finanzamt fragen, ob es möglich ist, in Deutschland keine weiteren Steuererklärungen abzugeben, sondern nur dann, wenn sich an Ihrem Einkommen etwas ändert.

In den **Niederlanden** müssen Sie nur dann eine Steuererklärung (*aangifte*) abgeben, wenn Sie vom *Belastingdienst* dazu aufgefordert wurden oder zu wenig Steuern bezahlt haben. Sie können aber freiwillig eine Steuererklärung einreichen. Das lohnt sich häufig, da Nicht-Einwohner keine pauschalen Steuervergünstigungen bekommen. Wer jedoch den Großteil seines Einkommens in den Niederlanden versteuert, kann sich steuerlich qualifizieren (*kwalificeren*). Mit der Steuererklärung können Sie dann rückwirkend Steuervergünstigungen und Abzugsposten bekommen. Um zu qualifizieren, muss das deutsche Finanzamt Ihnen Ihr gesamtes Einkommen bestätigen (*inkomensverklaring*).

Sie versteuern 90 Prozent oder mehr des Welteinkommens in den Niederlanden? Dann haben Sie u.a. Recht auf den personen- gebundenen Abzug und können evtl. den Kredit Ihrer selbstge- nutzten Immobilie (*hypotheekrenteaftrek*) absetzen.

Termin:

Ihr Ansprechpartner:



www.grenzarbeit.eu/venlo

IMPRESSUM

Herausgeber: Öffentlich-rechtlicher Zweckverband
euregio rhein-maas-nord
Maïke Hajjoubi, Geschäftsführerin (v.i.S.d.P.)
Konrad-Zuse-Ring 6, 41179 Mönchengladbach
Tel.: +49 (0)2161/ 6985-503

Redaktion und Layout: Julia Dillmann und Juul Stinges für den Service GrenzArbeit
(SGA) Venlo

Fotos: Service GrenzArbeit (SGA) Venlo

Redaktionsschluss: 31. Januar 2026

Haftungsausschluss: Alle Informationen wurden für Sie mit größter Sorgfalt nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt; trotz sorgfältiger Prüfung übernehmen wir für die Richtigkeit dieser Angaben keine Gewähr.

